

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
4. Mai 2009

An das Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig

Aktenzeichen: 2 A 7/09
Ergänzung zu meinem Schreiben vom 11.4.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,
mir liegt ein Schreiben des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vor (siehe Anlage), in dem dieses Amt dem Antragsteller im Fall, zu dem ich Akteneinsicht beantragt hatte, mitteilt: „Es können nur solche Informationen als vertraulich erklärt werden, die auch in den Antragsunterlagen als vertraulich gekennzeichnet und vom BVL als solche akzeptiert wurden“.

Mit dieser Formulierung bestätigt das BVL meine Rechtsauffassung, dass die Behörde nicht einseitig von sich aus einen Vertraulichkeitsstatus definieren kann. Darauf hatte ich bereits in meinen bisherigen Schreiben unter Verweis auf EU-Richtlinien hingewiesen. Das BVL hat in der Erwiderung vom 1.4.2009 dieses zurückgewiesen. Wie dem nun mir bekannt gewordenen Schreiben (siehe Anlage) zu entnehmen ist, wird im BVL meine Rechtsauffassung durchaus geteilt. Offenbar ist die Stellungnahme am 1.4.2009 prozesstaktisch erfolgt.

Das zeigt erstens, dass auch zu den weiteren Punkten nicht tatsächlich unterschiedliche Auffassungen über die Rechtslage existieren. Es zeigt zweitens aber auch die Bedeutung der Vorgänge und damit das Rechtsschutzinteresse, weil offensichtlich ist, dass das BVL hier gegen geltendes Recht und sogar – inzwischen erkennbar – gegen die eigene Rechtsauffassung handelt.

Mit freundlichen Grüßen